

Die positive Verantwortlichkeit eines kirchlichen Vorstandes gegen die Kirche selbst ist demnach zu ihrem Fortbestehen wesentlich und unentbehrlich; denn da sie sich vom Staate das Recht einer freien Religionsübung erworben, in jedem Falle aber es von ihm erhalten hat, so kann sie auch von ihm fordern, daß dieses Recht geachtet werde; sie kann es von ihrem eigenen Bischoffe fordern, daß er dem innern Kirchenregimente nach der bestehenden kanonischen Verfassung vorstehe, und das Beste der Kirche befördere. Nun ist aber nach protestantischen Grundsätzen die Kirche dem Staate gegenüber keine physische Person, sondern nur eine moralische, der Souveränität des Staates unterworfen, weil sie keine vollziehende Gewalt besitzt, sondern sogar die höchste Kirchengewalt in die Hände des Landesherrn niedergelegt hat. Die Verantwortlichkeit eines Vorstandes gegen sie kann daher nur moralischer Natur sein, weil die Kirche keine Zwangsverbindlichkeit aufzulegen vermag. — Die moralische Verantwortlichkeit in Kirchensachen aber kann nur dann Vertrauen einflößen, wenn sie sich auf eine durchaus freie und selbstständige Berathung erfahrener Beamten stützt, welche die Rechte und Bedürfnisse ihrer Kirche kennen; es muß daher, wie es in jedem protestantischen Lande der Fall ist, zur Bewahrung der Kirchenverfassung eine beratende Behörde vorhanden sein, welche der Kirche dafür verantwortlich ist, daß sie Alles gethan hat, was in ihren Kräften stand, durch den von ihr zu ertheilenden Rath für das Beste der Kirche zu wirken. Das ist die Lücke in der neuen Gestaltung unseres protestantischen Kirchenwesens, die man bisher schmerzlich gefühlt hat, und über die sich mehrere Geistliche des Landes in einer langen Reihe von Flugschriften mit Recht ausgesprochen haben.

Dieses Verhältniß genauer zu bestimmen, und der evangelischen Landeskirche eine gewisse Garantie ihrer Selbstständigkeit zu sichern, kommt unsere verehrte Deputation auf den Vorschlag dreier Landesconsistorien in den Erblanden zurück, gegen die sich in der 2. Kammer mehrere Widersprüche erhoben haben. Es sind auch mir in dieser Beziehung zwei Bedenkllichkeiten beigegeben. Die erste betrifft nur zwei Sätze des anderweiten Berichtes, welche leicht könnten mißverstanden werden. Zuerst wird geäußert, der Protestantismus habe eine dem eigentlichen Dogmatismus abholdende Tendenz. Nun ist aber der eigentliche Dogmatismus nichts anderes, als dasjenige Princip, welches die moralischen Religionslehren auf ein festes System dogmatischer Glaubenslehren gründet. Diesem ist aber unsere Kirche keinesweges abhold; sie bringt überall auf klare und gewisse Glaubenslehren aus der Schrift, Geschichte und Vernunft; eine Religion ohne Glauben ist ihr wie ein Himmel ohne Sterne, und diese hat sie nie als das Ziel ihres Strebens betrachtet. — Die Stelle kann daher nur von dem un eigentlichen Dogmatismus verstanden werden, welcher eigentlich „Dogmatismus“ heißt, mit dem Scepticism und Mysticism auf gleicher Linie steht, und nur Lehrmeinungen enthält, auf die wir allerdings nur einen sehr geringen Werth setzen. Die zweite Stelle be-

zieht sich auf den Mangel an tüchtigen Männern zu den künftig zu errichtenden Dekanatsstellen. Dieses Urtheil halte ich allerdings für zu streng, da sich in den Erblanden so viele gelehrte und würdige Geistliche finden, als in irgend einem andern protestantischen Lande, namentlich in der classischen Literatur und Exegese, die doch die Basis aller theologischen Gelehrsamkeit ist. Wenn es daher bisher zuweilen an Männern gefehlt haben soll, welche einer Superintendentur gehörig vorzustehen vermöchten; so kann sich das nur auf die vielen, mit einem solchen Amte verbundenen Canzlei- und Actengeschäfte beziehen. Da aber diese Geschäfte sich schon sehr vermindert haben und künftig noch mehr vermindern werden, so wird sich diese Beschwerde von selbst erledigen.

Viel größer ist meine Bedenkllichkeit gegen die Errichtung von drei geistlich-weltlichen Mittelbehörden oder Consistorien, die in den Erblanden, und zwar in der Mitte der Kreisdirectionen ihren Sitz haben sollen. Ich gehe hier nicht auf finanzielle Gründe ein, da es bei einer Angelegenheit von dieser Wichtigkeit wohl nicht darauf ankommen kann, ob der Staat tausend oder einige tausend Thaler mehr auf eine Behörde verwendet, die für das Land so wichtig ist und doch zuletzt in dieser oder jener Form errichtet werden muß. Drei Consistorien scheinen mir vielmehr nur darum unräthlich, weil sie für die Selbstständigkeit der evangelischen Kirchenverfassung, wie sie in Sachsen seit Jahrhunderten bestehet, überall nicht die Garantie darzubieten scheinen, die wir suchen.

Es scheint mir nämlich, daß sie zunächst außer Stand sein werden, die dogmatische Grundeinheit des öffentlichen Religionsunterrichtes in Lehre und Schrift zu erhalten, welche schon Augustin in die treffliche Regel zusammenfaßt: „im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Beiden die Liebe.“ Daß mit diesem Principe die dem Protestantismus so nöthige Fortbildung der Glaubenslehren bestehen könne, leuchtet von selbst ein. Dagegen würde es sehr schwer sein, in drei Consistorien Einheit im Wesentlichen nur bei der Einführung eines Katechismus oder eines Lehrbuches der Religion in den Gymnasien zu finden. — Wie jetzt die Sachen stehen, ist mir hier eine Spaltung, die von den nachtheiligsten Folgen sein würde, sehr wahrscheinlich. Sie kann nur vermieden werden durch die Errichtung einer Behörde, die der Wissenschaft mächtig ist und die allgemeinen Geistesbedürfnisse gehörig zu überschauen vermag. Noch mehr würde man bei drei Consistorien die liturgische Einheit vermissen, wenn sich über Gesangbücher, Agenden, Gebetbücher und andere gottesdienstliche Gebräuche Zwiste erheben sollten, zu welchen vielleicht der Saame schon jetzt in den verschiedenen Sprengeln ausgestreuet ist. Man denke nur an die Streitigkeiten über die Einführung der allgemeinen Beichte, die vor 40 Jahren ganz Holstein in Bewegung gesetzt haben, oder an die neuesten Zwiste protestantischer Consistorialsprengel in Preußen über das Brotbrechen beim Abendmahle, oder an die verschiedenen Ansichten geistlicher Provincialbehörden von der